

Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen der PRAKLA Bohrtechnik GmbH

Stand 01.12.2014

Für das Kauf-/Anlieferverhältnis zwischen Verkäufer/Werkunternehmer (Lieferant oder AN) und der PRAKLA Bohrtechnik GmbH (PRAKLA) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, auch wenn sie vom Vertragspartner zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot/Bestellungen/Bestellunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der AN hat sich in seinem Angebot genau an Spezifikation und Wortlaut der Anfrage von PRAKLA zu halten. Im Falle von Abweichungen ist der AN verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich wenn sie von PRAKLA schriftlich bestätigt werden. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen an, so ist PRAKLA vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zum Widerruf seines Angebots berechtigt.
3. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich PRAKLA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen AN und PRAKLA zu verwenden.
4. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktionsspezifikationen von PRAKLA sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Vertragsabwicklung/Verzug/Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung. Zurückgesandte ohne Verarbeitung wieder verwertbare Verpackung hat der AN PRAKLA mit zwei Drittel des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.
2. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben von PRAKLA sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
3. Die Rechnung ist mindestens in zweifacher Ausfertigung, nach dem Absenden/Ausliefern der Ware, gesondert durch die Post – vom AN an PRAKLA zu senden.

Auf jeder Rechnung sind vom AN Bestellnummer, Lieferschein-Nummer und Datum anzuführen. Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis – sofern der AN Unternehmer im Sinne des UStG ist – auf der Rechnung zu erfolgen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben.

PRAKLA steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.

4. Der AN räumt PRAKLA zum Rechnungsausgleich folgende Konditionen ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
 - a) 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Ware und der Rechnung oder
 - b) rein netto innerhalb von 30 Werktagen mit Zahlungsmittel nach freier Wahl von PRAKLA.
5. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Hält der AN einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats. Bei Verzug des AN fällt für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Nettogesamtvolumens der Bestellung/Auftrag/Auftragserteilung, an.

§ 4 Anlieferung/Begleitpapiere/Verpackung

Der AN hat die Versandvorschriften auf das Genaueste einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Packzettel zu versehen, aus dem sich:

- a) die Bestellnummer von PRAKLA
 - b) der Bestelltage
 - c) der genaue Inhalt der Lieferung/Sendung ergeben.
- Die Anlieferungen durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte haben nur innerhalb der Öffnungszeiten von PRAKLA zu erfolgen.

§ 5 Gefahrtragung

Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn PRAKLA den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

§ 6 Mängelrüge/Mängelansprüche

1. Die Anzeige von Mängeln durch PRAKLA erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdecken des Mangels.
2. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einschl. etwaiger De- oder Neumontage erfolgen für

PRAKLA kostenlos. Alle für PRAKLA in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden vom AN getragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3. Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haftet der AN für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
4. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff. 1 bis 3 entsprechend.
5. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie gemäß § 443 BGB.

§ 7 Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

§ 8 Leistungsaufträge/Materialbeistellung/ Zeichnungen/Muster

1. Für Leistungen in Form von Montage-, Instandsetzungs- und Werkaufträgen hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Er hat PRAKLA von allen Schadensersatzansprüchen und Folgeschäden im Innenverhältnis freizustellen, die PRAKLA gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Sofern PRAKLA für die Durchführung von Aufträgen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum von PRAKLA. Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung / Verbindung eintritt.
Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust von PRAKLA eintritt, überträgt der AN schon jetzt auf PRAKLA seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte. Der AN ist ferner verpflichtet, PRAKLA über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte von PRAKLA unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte von PRAKLA erforderlichen Daten).

Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat PRAKLA das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das von PRAKLA beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an PRAKLA abzutreten.

3. Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten von PRAKLA hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum von PRAKLA über. Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum von PRAKLA. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne schriftliches Einverständnis von PRAKLA Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an PRAKLA zurückzusenden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. PRAKLA hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann PRAKLA Schadensersatz verlangen.

§ 9 Abtretungsverbot/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung von PRAKLA darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und PRAKLA ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
2. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung von PRAKLA angegebene Versandanschrift. Zahlungsort und Gerichtsstand sind, soweit nach § 38 ZPO zulässig, nach Wahl von PRAKLA Peine.

§ 10 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 11 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, in materieller und prozessualer Hinsicht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Semi/mic 910.673.1PRAKLA 12/2014